

AGFW-Positionierung

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsänderungsgesetz)

Frankfurt am Main, 27.01.2021

Allgemeine Anmerkungen

Mit einem kontinuierlich steigenden Anteil dargebotsabhängiger Stromerzeugung am Strommix steigen gleichzeitig auch die Anforderungen an die Flexibilität des Stromnetzes. Einen entscheidenden Anteil an der notwendigen Flexibilisierung kann und sollte die Kopplung des Strom- und Wärmesektors spielen. Um dieses Potenzial ausschöpfen zu können, müssen im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sinnvolle Regelungen getroffen werden, um den Betreibern von KWK-Anlagen zu ermöglichen den Netzbetreibern Flexibilitätsdienste anzubieten und die Nutzung überschüssiger, andernfalls abgeregelter, Strommengen in Power-to-Heat-Anlagen zu forcieren.

Zentrale Bedeutung für die Hebung der Flexibilisierungspotenziale von KWK-Anlagen und der Förderung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ hat der **§ 13 Abs. 6a EnWG**. Der AGFW befürwortet die Weiterführung des Paragraphen. Jedoch sind einige der vorgeschlagenen Änderungen nicht in dem Sinne ausgestaltet, um alle Potenziale zu nutzen sondern konterkarieren dieses Ziel sogar. Mit den bisher geltenden Rahmenbedingungen wurde das Ziel, elektrische Wärmeerzeuger mit einer Leistung 2 GW_e für die Aufnahme überschüssiger Strommengen bereit zu stellen, mehr als deutlich verfehlt. Statt einer Verschärfung, ist daher eine Nachbesserung der Regelung nötig. Aus diesem Grund liegt der Fokus dieser Stellungnahme auf Artikel 1 Nr. 16 des Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetzes, bzw. auf der Anpassung des § 13 Abs. 6a EnWG und einer künftigen Umsetzung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“.

Konkrete Anmerkungen zu

§ 13 Abs. 6a S. 1 EnWG

Die Möglichkeit zur vertraglichen Vereinbarung zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung nach muss auch auf Verteilnetzbetreiber ausgeweitet werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Netzengpässe, die auf der Verteilnetzebene auftreten zu beheben.

Vorschlag zu § 13 Abs. 6a S. 1 EnWG:

*„Die Betreiber von Übertragungsnetzen **und von Verteilernetzen** können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen [...] schließen, wenn die KWK-Anlage“*

§ 13 Abs. 6a S. 1 Nr. 2. EnWG

Der AGFW begrüßt die Ausweitung des geografischen Anwendungsgebietes der Maßnahme. Der pauschale Ausschluss von KWK-Anlagen innerhalb eines geografisch beschränkten Raumes, konkret innerhalb der Südregion, ist hingegen nicht zielführend. Stattdessen muss die Teilnahme allen Anlagen gewährt werden, die sich in Gebieten befinden, in denen Netzengpässe auftreten. Diese Gebiete lassen sich vor allem unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden dynamischen Ausbaus von EE-Erzeugerkapazitäten nicht auf festgelegte Gebiete beschränken. Eine ähnliche Empfehlung wurde bereits im Rahmen Novellierung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom Bundesrats Ausschuss getroffen.

Vorschlag zu § 13 Abs. 6a S. 1 Nr. 2 EnWG:

„sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Gebiet befindet, in dem es zu Maßnahmen nach §13 Absatz 1 und 2 bzw. § 14 Absatz 1 kommt“

§ 13 Abs. 6a S. 1 Nr. 3 EnWG

Die Ausweitung der Maßnahme auf KWK-Bestandsanlagen befürworten wir ausdrücklich. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass nach § 7b Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2020 nur Anlagen, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb genommen werden einen Anspruch auf die Zahlung eines Bonus für elektrische Wärmeerzeuger haben. Die Begründung Neuanlagen von der Maßnahme auszuschließen, da für sie bereits eine eigene Förderung existiert, ist damit hinfällig. Um zusätzliche Investitionen durch Anlagenbetreiber zu ermöglichen, darf es keine zeitliche Lücke zwischen den beiden Regelungen geben.

Vorschlag zu § 13 Abs. 6a S. 1 Nr. 3 EnWG:

„vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden ist und“

§118 Abs. 22 EnWG

In diesem Kontext sollte auch eine langfristige Perspektive für Maßnahmen zum „Nutzen statt Abregeln“ gegeben sein. Um dies zu gewährleisten, muss die Wirkungsdauer des § 13 Abs. 6a EnWG bis 2030 verlängert werden. Durch die Schaffung von Investitionssicherheit für hochflexible KWK-Anlagen können die Potenziale der Sektorenkopplung zur Stromnetzstabilisierung aber auch zur Dekarbonisierung und zur Steigerung der Versorgungssicherheit des Wärmesektors ausgeschöpft werden.

Vorschlag zu § 118 Abs. 22 EnWG:

„nach § 13 Absatz 6a geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.“

§ 13 Abs. 6a S. 1 EnWG

Der Einschub des Wortes „bilanziell“ darf nicht dazu führen, dass Übertragungsnetzbetreiber von der Pflicht entbunden werden, die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu tragen. Es muss sichergestellt werden, dass die elektrische Energie dem Anlagenbetreiber kostenneutral zur Verfügung gestellt wird.

§ 13 Abs. 6a S. 2 Nr. 2. EnWG

Die Beschränkung der durch den Übertragungsnetzbetreiber an den KWK-Anlagenbetreiber zu zahlenden Vergütung auf eine Höhe, die den Anlagenbetreiber wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, ist nicht zielführend. Es muss ein wirtschaftlicher Anreiz für den Anlagenbetreiber bestehen, um seine Wirkleistungseinspeisung zu reduzieren. Auch die Erstattung der Kosten für die Lieferung von elektrischer Energie muss weiterhin erfolgen. Daher plädiert der AGFW für eine Beibehaltung des bisherigen Wortlauts.

Vorschlag zu § 13 Abs. 6a S. 2 Nr. 2 EnWG:

„für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Betreiber des Übertragungsnetzes eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; [...]“

§ 13 Abs. 6a S. 2 Nr. 3 EnWG

Die Klarstellung dass nur Investitionskosten, die nach dem Vertragsschluss entstanden sind, vom Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten sind, lässt außer Acht, dass für Betreiber von Bestandsanlagen elektrischer Wärmeerzeuger durch die Teilnahme der antizipierte Anlageeinsatz nicht mehr einzuhalten ist. Können die Investitionskosten für Bestandsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber nicht übernommen werden, kommt das einem Ausschluss dieser Anlagen gleich. Es liegt jedoch im Interesse der Netzstabilität gerade auch bestehende elektrische Wärmeerzeuger mit in die Regelung aufzunehmen, um schon einsatzfähige Projekte zielführend einsetzen zu können. Es ist daher zu empfehlen, dass eine anteilige Erstattung bereits getätigter Investitionskosten angedacht wird. Grundlage der Berechnung der Höhe dieser Erstattung sollten die noch nicht abgeschriebenen Kosten des bestehenden elektrischen Wärmeerzeugers sein.

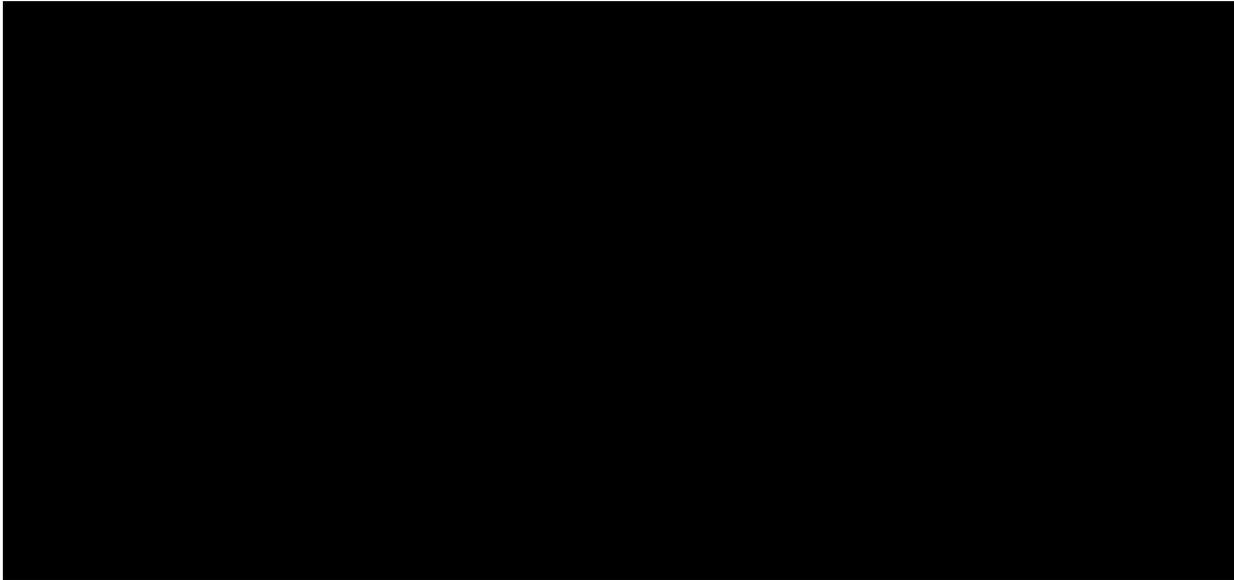
Vorschlag zu § 13 Abs. 6a S. 2 Nr. 3 EnWG:

*„die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung, vom Betreiber des Übertragungsnetzes einmalig erstattet werden. **Sofern Sie nach dem Vertragsschluss entstanden sind, sind dafür die noch nicht abgeschriebenen Investitionskosten**“*

§ 14 Abs. 3 EnWG

Das Ziel der Zusammenarbeit der Elektrizitätsverteilnetze mit den Betreibern von Fernwärmenetzen ist die Identifikation von Potenzialen für die Erbringung von Bilanzierungs- und Systemdiensten durch den Wärmenetzbetreiber. Profitieren würde von solchen Maßnahmen vornehmlich die Stabilität der Verteilnetze. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass der mit einer solchen Zusammenarbeit entstehende Aufwand und die anfallenden Kosten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes zu tragen sind, um die an das Wärmenetz angeschlossenen Kunden nicht zusätzlich zu belasten.

Ihre Ansprechpartner



Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main